

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
24.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 34.2 Zuschussantrag des KulturForum Eching e.V.	
Vorlage SG21/014/2022	3
GR_34_02_Zuschussantrag_KulturForum_Eching_Anlage SG21/014/2022	4
TOP Ö 34.3 Anfrage Helferkreis Eching wegen Ausleihe von Bauhoffahrzeug	
Vorlage SG21/015/2022	5
TOP Ö 34.4 Feststellung der Jahresrechnung 2020 (Art. 102 Abs. 3 GO)	
Vorlage A2/018/2022	7
TOP Ö 34.5 Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2020 (Art. 102 Abs. 3 GO)	
Vorlage A2/019/2022	9
TOP Ö 34.6 BG Eching-West: Kindertagesstätte und Kommunalen Wohnungsbau: Projektstart	
Vorlage SG31/047/2022	11
KITA_Ech_West_Auszug_BP SG31/047/2022	14
KITA_Ech_West_Gebäudeschnitt SG31/047/2022	15
TOP Ö 34.7 Abberufung und Bestellung eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd und Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching	
Vorlage A1/052/2022	16
TOP Ö 34.8 Kooperationsvereinbarung "Klimaschutz durch Radverkehr"	
Vorlage EF-WF/005/2022	18
Folien GR Klimaschutz durch Radverkehr Eching EF-WF/005/2022	20
Klimaschutz durch Radverkehr 2021-01-12 NA_Schreiben Unternehmen EF-WF/005/2022	34
Klimaschutz durch Radverkehr 2021-01-12 NA_Schreiben Unternehmen Anlagen EF-WF/005/2022	36
Kooperationsvereinbarung 2022-05-02 V6 EF-WF/005/2022	39
Kooperationsvereinbarung 2022-05-02 V6 Anhang 3 Betriebskosten EF-WF/005/2022	50
TOP Ö 34.9 Neufassung der Vergabekriterien für den Verkauf von Eigentumswohnungen - Verkauf von preisreduzierten Eigentumswohnungen im Baugebiet an der Böhmerwaldstraße (Geschoßwohnbau-Grundstücke FINr. 1022/33 und 1022/34)	
Vorlage SG41/076/2022	51
scan_20220517161844 SG41/076/2022	54
Vergabekriterien_ETW_Entw_170322 SG41/076/2022	55
TOP Ö 34.10 Aufnahme des 3. Bauabschnittes (nordwestlicher Uferbereich) in das Erholungsgebiet Hollerner See: Zustimmung als Trägerin der Planungshoheit und Grundstücksmiteigentümerin	
Vorlage SG41/078/2022	63
Holerner See_Bestandsübersicht SG41/078/2022	65
TOP Ö 34.11 Errichtung eines Feuerwehrhauses und Sportanlagen im OT Günzenhausen; Vergabe Erdarbeiten für Archäologie	
Vorlage SG32/031/2022	66



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG21/014/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Zuschussantrag des KulturForum Eching e.V.

Anlagen:

GR_34_02_Zuschussantrag_KulturForum_Eching_Anlage

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 10. Mai 2022 beantragt der Verein KulturForum Eching einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro für eine Licht- und Videopräsentation der Geschichte Echings unter Mitwirkung Echinger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Jubiläums „1250-Jahre-Eching“. Die Präsentation wäre 60 bis 90 Minuten lang und eine Ergänzung zur geplanten historischen Ausstellung im Bürgerhaus.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Eching bewilligt dem KulturForum Eching e.V. einen Zuschuss von max. 10.000 Euro. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 nach Vorlage und Überprüfung des Verwendungsnachweises.

DR. SYBILLE SCHMIDTCHEN
(1.Vorsitzende)

GEMEINDE ECHING	
Eing.	10. Mai 2022
Anl.	2 St

TEL: 089/3194125
FAX: 089/32731266
S.Schmidtchen@kulturforum-eching.de

10. Mai 2022

Antrag des Vereins **KULTURFORUM ECHING E.V.** zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eching am **24. Mai 2022**

Unsere Gemeinde begeht im kommenden Jahr 2023 ein großes Jubiläumsfest – 1250 Jahre Echinger Geschichte. Eching gehört zu den ältesten urkundlich erwähnten Gemeinden im Landkreis Freising. Unter dem Namen „Ehingas“ wurde Eching 773 urkundlich in einer Schenkungsurkunde des Freisinger Bischofs erwähnt.

Das Jubiläum gibt uns einen Anlass, zurückzublicken und mit Stolz und Achtung auf die Geschichte Echings zu schauen. Voller Respekt und Bewunderung für die Leistung jener Frauen und Männer, welche das aufgebaut haben, was wir heute wie selbstverständlich hinnehmen. Das Vergangene wenigstens ansatzweise reflektieren und dabei den Echingerinnen und Echingern das Gefühl geben, ein Teil der Echinger Geschichte zu sein.

Ein Rückblick auf Echings Entwicklung soll das Jahr 2023 für alle Echinger unvergessen machen. Das KulturForum plant in einer Licht- und Videoinstallation wichtige Stationen Echinger Geschichte – vor allen Dingen der letzten beiden Jahrhunderte – unter Mitwirkung Echinger Bürger und Bürgerinnen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen lebendig werden zu lassen. Die Präsentation wäre eine Ergänzung zur geplanten historischen Ausstellung im Bürgerhaus.

Zur Realisierung beantrage ich hiermit im Namen des KulturForums zur Sicherstellung der notwendigen technischen Voraussetzungen die Bewilligung von 10.000 € zur Bereicherung des in Planung befindlichen Jubiläums „1250-JAHRE ECHING“.

Dr. Sybille Schmidtchen



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG21/015/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Anfrage Helferkreis Eching wegen Ausleihe von Bauhoffahrzeug

Sachverhalt:

Mit Email vom 6. Mai 2022 beantragt Herr Langenstück für den Echinger Helferkreis die Unterstützung der Gemeinde Eching durch das Ausleihen von Bauhof Fahrzeugen zum Transport von Sachgütern (Möbel, Fahrräder etc.) für ukrainische Kriegsflüchtlinge im Gemeindegebiet, aber auch darüber hinaus.

- Eine Nachfrage bei der Versicherung ergab, dass das Fahrzeug versichert wäre - nicht aber der Fahrzeugführer und ggfs. mitfahrende Personen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass im Falle eines Unfalls die Prämien für die Gemeinde steigen würden.
- Umsatzsteuerrechtlich müssen ab Januar 2023 für das Ausleihen von gemeindlichen Fahrzeugen Rechnungen mit Umsatzsteuer erstellt werden, die dann auch ans Finanzamt abgeführt werden muss, da wir uns im Wettbewerb mit Autovermietungsfirmen befinden. Es ist zu prüfen, wer Adressat (und Zahlungspflichtiger) dieser Rechnungen ist.
- Das Hauptproblem ergibt sich aus Verwaltungs- / Bauhofleitungssicht allerdings ausdrücklich in der Beeinträchtigung bei der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs beim Bauhof: Der Fuhrpark des Bauhofs ist auf die dortigen Aufgaben ausgelegt und für die dort anfallenden Aufgaben z.T. über Wochen und Monate hinaus fest verplant; der ganz überwiegende Teil der mannigfachen Aufgaben unseres Bauhofs ist ohne diese Fahrzeuge einfach nicht oder nur sehr schwierig abzuwickeln. Der weitaus kleinere Teil der Arbeitskräfte und Fahrzeuge, die nicht mittel- und langfristig belegt sind, ist für Notfälle, Aushilfen und kurzfristige Aufgaben reserviert. Auch dafür werden i.d.R. Fahrzeuge und Gerätschaften benötigt; in diesen Fällen ist es oftmals kaum möglich, vorherzusagen, welches Fahrzeug für welche Aufgaben erforderlich ist / wäre.
- Bei einer Fahrzeugüberlassung wäre generell zu prüfen, ob der jeweilige „Ausleiher“ im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist; in der Praxis müsste sich der Bauhof vor jedem Ausleihen eines Fahrzeugs den Führerschein des Abholers vorlegen lassen - ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der spätestens dann als nicht unerheblich zu bewerten ist, wenn ggfs. auch Fahrtenbücher geführt werden müssten.
- Soweit Fahrzeuge ausgeliehen werden, die etwas aufwändiger zu bedienen sind als ein normales Auto (z.B. ein Unimog oder Fendt Vario o.a.) muss sichergestellt sein, dass diese Fahrzeuge auch sachgerecht bedient werden können. Gerade bei modernen Arbeitsgeräten (beispielhaft sei hier der Fendt Vario genannt) ist dies keinesfalls „Allgemeinwissen“. Ob und inwieweit ggfs. Unfallverhütungsvorschriften-Wissen bei den Nutzern vorhanden sein muss, wäre ein weiterer, noch nicht geprüfter Aspekt.
- Im Zusammenhang mit der Thematik gültige Fahrerlaubnis/zulässige Nutzung ist auch zu prüfen, ob und ggfs. wie eine Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte ausgeschlossen werden kann.
- Die Verwaltung weist ferner darauf hin, dass mit einer Genehmigung eindeutig ein Präzedenzfall für viele andere Echinger Vereine, die ebenfalls gemeinnützig tätig sind, geschaffen würde. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung müssten diesen dann ggfs. auch entsprechende Möglichkeiten im Hinblick auf Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften eingeräumt werden. Dies würde die Arbeit des Bauhofes immens erschweren.
- Die leihweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten ist keine gemeindliche Aufgabe; es

wäre zu prüfen, ob / inwieweit man hier zum Mitbewerber für das örtliche / überörtliche Gewerbe würde und welche rechtlichen Konsequenzen dies haben würde (vgl. auch oben: USt-Recht).

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage A2/018/2022 Aktenzeichen: 2-952-0

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Feststellung der Jahresrechnung 2020 (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt die Vorlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Jahres 2020 durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Krauß.

Nach der Inkenntnissetzung des Gemeinderates über den Inhalt des Prüfberichtes kann die Jahresrechnung des Jahres 2020 festgestellt werden (Art. 102 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 103 GO).

Die entsprechenden Bestimmungen in der GO (Gemeindeordnung) lauten:

Art. 102 Abs. 3 GO: Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Der folgende Prüfungsberichtsauszug entspricht sinngemäß dem Inhalt des Prüfberichts:

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Bei der Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Mängel in den geprüften Teilbereichen festzustellen.

*Die von den einzelnen Rechnungsprüfern*innen stichprobenweise Überprüfung der Teilgebiete hat ergeben, dass die Verwaltung die Aufgaben sachgemäß durchgeführt hat.*

*Im Laufe der Prüfung aufgetretene Fragen konnten von den Mitarbeitern*innen der Verwaltung plausibel beantwortet/geklärt werden.*

V. Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird die Fortschritte der Verwaltung in absehbarer Zeit für alle Einrichtungen Bestands-, bzw. Anlagenverzeichnisse zu führen, bzw. zu vervollständigen weiterverfolgen

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot) EUR

Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung) EUR

Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR

EUR

Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %

+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis. Die notwendigen Maßnahmen sind zu veranlassen. Die Jahresrechnung 2020 wird hiermit festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO).



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage A2/019/2022 Aktenzeichen: 2-952-0

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2020 (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem unter TOP 34.04 erfolgten Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2020 ist vom Gemeinderat die Entlastung zu erteilen. Sollte die Entlastung nur mit Einschränkung erteilt werden oder wird sie ganz verweigert, sind vom Gemeinderat die Gründe anzugeben.

Die entsprechenden Bestimmungen in der GO (Gemeindeordnung) lauten:

Art. 102 Abs. 3 GO: Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Nach Auffassungen einiger Kommentarschreiber ist ein Mitabstimmen des Ersten Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 S. 1 GO) aufgrund der Bestimmungen des Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) hier nicht möglich. Allerdings ist diese Rechtsauffassung strittig, da der kommunale Wahlbeamte „Erster Bürgermeister“ zugleich auch Mitglied des Gemeinderates ist. Von der Verwaltung wird empfohlen auf ein Mitabstimmen zu verzichten.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss des Jahres 2020 wird nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

**Vorlage / Aktenzeichen**

Beschlussvorlage SG31/047/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

BG Eching-West: Kindertagesstätte und Kommunaler Wohnungsbau: Projektstart

Anlagen:

KITA_Ech_West_Auszug_BP
KITA_Ech_West_Gebäudeschnitt

Sachverhalt:

Im Neubaugebiet Eching-West befindet sich die nordwestliche Parzelle im Eigentum der Gemeinde. Für diese Fläche ist im Bebauungsplan eine Bebauung mit 4 Geschossen vorgesehen. Das zu errichtende Gebäude soll im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss eine Kindertagesstätte und darüber Wohnungen enthalten.

Die demografische Studie, die dem Gemeinderat bereits vorgestellt wurde, hat ergeben, dass in den kommenden Jahren ein erheblich gesteigener Bedarf an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen auf die Gemeinde zukommen wird. Das im Bebauungsplan vorgegebene Profil erlaubt die Unterbringung von ca. 6 – 7 Gruppenräumen, ähnlich wie in der KiTa Dietersheim. Im 2. und 3. Obergeschoss können je nach Größe 16 Wohneinheiten realisiert werden.

Unter dem Gebäudekomplex ist eine Tiefgarage zu errichten, die den Platzbedarf für die Wohneinheiten und die Kindertagesstätte abdeckt. Diese soll 7 Stellplätze für das KiTa-Personal und 24 Stellplätze für die Wohneinheiten entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung beinhalten. Im Außenbereich könnte eine Möglichkeit für kurzzeitiges Parken vorgesehen werden, beispielsweise für Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur KiTa bringen und abholen.

Der Bebauungsplan erlaubt eine Geschossfläche von ca. 1.300 qm im Erdgeschoss und 600 qm in den drei Obergeschossen. Aufgrund des hohen Bedarfs wird vorgeschlagen, die bebaubare Fläche auszureizen. Eine spätere Erweiterung sollte planerisch bereits vorbereitet werden.

Für die Auswahl der Planer ist aufgrund der erwarteten Kosten ein VGV-Verfahren durchzuführen. Parallel hierzu wird vom Sachgebiet 52 „Kinder, Jugend und Schule“ ein Verfahren für die Auswahl des Trägers begonnen.

Nach Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind diejenigen Plätze in Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anzuerkennen, die für die Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind.

Mit dem Neubau der Kindertageseinrichtung Eching-West könnten 36 Krippen-, 50 Kindergarten- sowie 50 Hortplätze geschaffen werden, wobei die Gruppen flexibel sowohl für Krippen- als auch für Kindergartenutzung vorbereitet werden sollten.

Nach Art. 3 BayKiBiG können Träger von Kindertageseinrichtungen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger sein. Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Freigemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Sonstige Träger sind insbesondere

Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nicht rechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG sagt aus, dass, soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen sollen.

Es wird vorgeschlagen, mit freigemeinnützigen Trägern Gespräche über den Betrieb der KiTa oder eines Teils (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie über eine Frischeküche zu führen. Nach Möglichkeit sollte frühzeitig ein Träger gefunden werden um diesen bereits in die Konzeptionierung des Hauses während des Hochbaus einzubeziehen um Wünsche berücksichtigen zu können. Auch eine geteilte Trägerschaft wie in der KiTa Dietersheim soll in Betracht gezogen werden. In Dietersheim werden Kinderkrippe, Hort und Frischeküche von einem freigemeinnützigen Träger betrieben und der Kindergarten von der Gemeinde.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Ja, folgende: Diese sind von der Bauweise abhängig. Seitens der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, ein nachhaltiges Gebäude zu errichten. Seitens des Fördergebers wird keine Vorgabe zu Bauweise oder Energiestandard gegeben. Im Rahmen dieses Beschlusses könnten Vorgaben hinsichtlich dieser, z. B. Holzbauweise oder Hybridbauweise mit vorrangiger Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und Energiestandards gesetzt werden. Da die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion hat, wäre eine Vorgabe durch den Gemeinderat erstrebenswert. Nachhaltiges Bauen sollte, wie in der Politik vorgegeben, Standard sein. Je nach Aufteilung ist bei dem Gebäude von einer Gebäudeklasse 4 oder 5 auszugehen. Die Umsetzbarkeit ist im Zuge der Planung zu überprüfen.

Auswirkungen auf den Haushalt: Für die Haushaltsplanung wurden Kosten in Höhe von insgesamt 14 Mio eingestellt. Nach der letzten Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat eine Baupreissteigerung für das vergangene Jahr in Höhe von ca. 15% stattgefunden. Aufgrund der aktuellen Lage kann keine Vergünstigung der Verhältnisse erwartet werden, was eine Anpassung des Haushalts erforderlich macht. Da die Voraussetzungen für die kommunale Wohnungsbauförderung gegeben sind, ist mit einer Zuwendung vom Freistaat Bayern zu rechnen. Der Fördersatz beträgt 30%. Die Höhe des Zuschusses für die Kindertagesstätte liegt noch nicht vor.

Zuschuss Kita ist mit dem Landratsamt Freising abzustimmen.

Vorschlag zum Beschluss:

- a) SG 31 Hochbau
„Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt „Kita Eching-West“ mit Geschosswohnungsbau umzusetzen. Es sind die erforderlichen VGV-Verfahren für die Planer durchzuführen. Bzgl. der Bauweise soll aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen

Hand auf Holzbauweise oder Hybridbauweise unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe gesetzt werden, damit ein nachhaltiges Gebäude entstehen kann.“

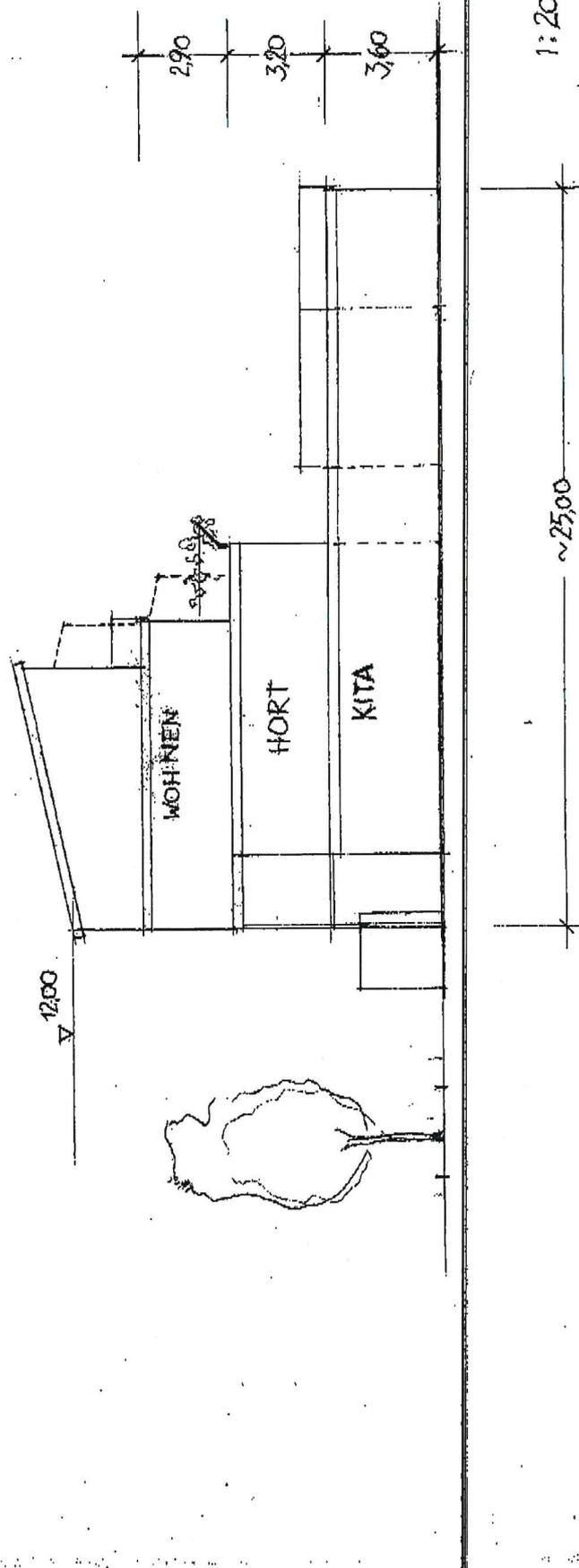
b) SG 52 Jugend und Schule

„In der neu errichteten Kindertageseinrichtung Eching-West werden 36 Krippen-, 50 Kindergarten- sowie 50 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

Es sollen Gespräche mit freigemeinnützigen Trägern über den Betrieb der KiTa oder eines Teils (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie über die Frischeküche geführt werden.“

WOHNUNGEN:

3. OG.	7,00 x 12,00 6,50 x 10,50	= 84,00 m ² = 68,25 m ²	+ BALKON + BALKON	4 WOHNG. 4 " "	336 qm 273 qm
4. OG.	7,00 x 11,00 6,50 x 10,50	= 77,00 m ² = 68,25 m ²	+ " " + " "	4 WOHNG. 4 " "	308 qm <u>273 qm</u>
					1.130 qm





Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage A1/052/2022 Aktenzeichen: 1-024-1/1, 024-3/1

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Abberufung und Bestellung eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd und Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Sachverhalt:

Aufgrund seiner Wahl zum zweiten Bürgermeister vertritt Herr Reiß den ersten Bürgermeister gemäß Art. 39 Abs. 1 GO im Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd sowie im Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching.

Bisher war er im Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd bestellter Stellvertreter der weiteren Verbandsrätin Frau Pflügler und im Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching bestellter Stellvertreter der weiteren Verbandsrätin Frau Haußmann. Laut Mitteilung der o.g. Zweckverbände sollte jeweils ein/e neue/r Vertreter/in bestellt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde um Vorschläge gebeten.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nein

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

a) Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd:

1. Herr Axel Reiß wird als Stellvertreter für die Verbandsrätin Frau Angelika Pflügler in der Verbandsversammlung für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd abberufen.

2. Frau / Herr wird als Stellvertreter/in für Frau Angelika Pflügler als bisherige weitere Verbandsrätin für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd in die Verbandsversammlung bestellt.

b) Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

3. Herr Axel Reiß wird als Stellvertreter für die Verbandsrätin Frau Lena Haußmann in der Verbandsversammlung für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching abberufen.
4. Frau / Herr wird als Stellvertreter/in für Frau Lena Haußmann als bisherige weitere Verbandsrätin für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching bestellt.



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage EF-WF/005/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Kooperationsvereinbarung "Klimaschutz durch Radverkehr"

Anlagen:

- Folien GR Klimaschutz durch Radverkehr Eching
- Klimaschutz durch Radverkehr 2021-01-12 NA_Schreiben Unternehmen
- Klimaschutz durch Radverkehr 2021-01-12 NA_Schreiben Unternehmen Anlagen
- Kooperationsvereinbarung 2022-05-02 V6
- Kooperationsvereinbarung 2022-05-02 V6 Anhang 3 Betriebskosten

Sachverhalt:

In die Region NordAllianz pendeln täglich rund 100.000 Menschen, knapp 60% der Pendler nutzen dazu den eigenen PKW. Daher ist das Ziel des Förderprojekts „Klimaschutz durch Radverkehr“ die Verbesserung der Radinfrastruktur. Durch den Ausbau der Infrastruktur werden insbesondere Anreize zum Umstieg der Pendler vom PKW auf das Fahrrad geschaffen, aber auch alle anderen Bürgerinnen und Bürger profitieren von der verbesserten Radinfrastruktur.

Die NordAllianz hat sich erfolgreich beim Bundesumweltministerium auf Fördergelder zum Ausbau der Fahrradinfrastruktur in den acht Kommunen der NordAllianz im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr“ beworben. Der Förderbescheid wird frühestens im September 2022 vorliegen.

Die beantragte gesamte Fördersumme beträgt 791.350 Euro.

Gesamtsumme des Projekts: 1.055.134 Euro

Förderquote: 75%

Eigenanteil: 263.783 Euro.

Der Eigenanteil wird gemäß dem NordAllianz-Verteilungsschlüssel auf die Kommunen anteilig verteilt. Für die Gemeinde Eching liegt der Anteil am Projekt bei 10%:

Gesamtmittel: 86.057,40 €

Zuwendung: 64.543 €

Eigenmittel: 21.514 €

Um die Fördergelder an die NordAllianz auszahlen zu können, muss beim Bundesumweltministerium eine Vereinbarung der NordAllianz als „Kommunaler Zusammenschluss“ eingereicht werden. Diese Vereinbarung regelt die Antragstellung und Abwicklung der Fördergelder, sowie die Modalitäten zur Ausschreibung der geförderten Dienstleistungen. Aktuell befindet sich die Kooperationsvereinbarung zur inhaltlichen Prüfung bei den Kommunalaufsichtsbehörden, die die Kooperationsvereinbarung zudem genehmigen müssen.

Die geförderten Maßnahmen sind:

1. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung, basierend auf dem Radwege-Beschilderungskonzept (gesamte NordAllianz-Region)
2. Ausbau von Radreparaturstationen (gesamte NordAllianz-Region)
3. Anschaffung von Pedelec-Sharing-Bikes mit Tauschakkus an virtuellen Stationen (gesamte NordAllianz-Region)
4. Konzeption und Druck einer Fahrradkarte für Pendler (gesamte NordAllianz-Region)
5. Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München (Ortsgebiet Garching)
6. Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching (Ortsgebiet Hallbergmoos)

Die Eigenmittel für die Maßnahmen 1 bis 4 werden nach o.g. Verteilerschlüssel auf alle Nordallianz-Kommunen verteilt. Die Maßnahmen 5 und 6 werden von den jeweiligen Kommunen übernommen und nicht auf alle verteilt.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Ja, folgende: Verbesserte Erreichbarkeit der Unternehmen und Betriebe und dadurch mehr Nutzung des ÖPNV.

Vernetzung von ÖPNV und Rad (zur S1 und auch zur U6 Haltestelle Garching Forschungszentrum).

Radfahren wird sicherer und bequemer.

Die CO2 Einsparung liegt für Eching bei ca. 513,4 Tonnen, auf vier Jahre verteilt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten auf vier Jahre verteilt (2023-2026)

21.514 **EUR**

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Eching stimmt der Kooperationsvereinbarung für das Förderprojekt „Klimaschutz durch Radverkehr“ der NordAllianz zu und ermächtigt den Ersten Bürgermeister o.V.i.A. nach Einarbeitung etwaiger erforderlicher redaktioneller Änderungen und Klarstellungen zum Abschluss der Vereinbarung.

Klimaschutz durch Radverkehr

Förderprojekt zum Ausbau der
Radinfrastruktur

Förderprojekt „Klimaschutz durch Radverkehr“

- Förderprogramm der Nationalen Klimaschutzinitiative „NKI“
 - Klimaschutz durch Radverkehr
- Erfolgreiche Bewerbung beim Bundesumweltministerium
- Zusage über **75 % Förderung**
- Ausbau der Radinfrastruktur in der gesamten Region der NordAllianz
- **Zustimmung für Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung**
- **Die Gemeinden Hallbergmoos, Garching Ismaning haben bereits zugestimmt**

Ziele des Projekts Klimaschutz durch Radverkehr

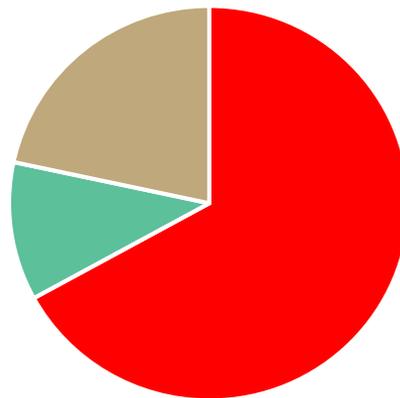
„3

- **Anreize für Pendler** schaffen, vom Auto auf das Rad umzusteigen
- **Verbesserung der Radinfrastruktur** für unsere Bürgerinnen und Bürger



Warum Anreize für Pendler und für Bürgerinnen und Bürger?

- Täglich pendeln rund 100.000 Menschen in die Region
- 60% nutzen den eigenen PKW in der NordAllianz
- **Ziel:** Reduktion der PKWs als Beitrag zum Klimaschutz



■ PKW ■ Rad ■ ÖPNV

Die folgenden Maßnahmen (Wirkungskette) wurden beantragt:

1. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung
2. Radwegausbau zwischen Garching-Dirnismaning und München
3. Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching
4. Pedelecsharing mit Tauschakkus an virtuellen Abgabestellen
5. Vervollständigung Radreparaturstationen
6. Fahrradkarte für Pendler

- In der NordAllianz existiert seit 2017 ein Radwegebeschilderungskonzept
- Das Konzept ist bislang nicht vollständig umgesetzt
- Aktuell vorhandene Beschilderung ist teils veraltet, fehlerhaft oder unvollständig
 - = schwierige Orientierung für Radfahrende
- Umsetzung des Beschilderungskonzept im Rahmen von Klimaschutz durch Radverkehr

Vervollständigung Radreparaturstationen

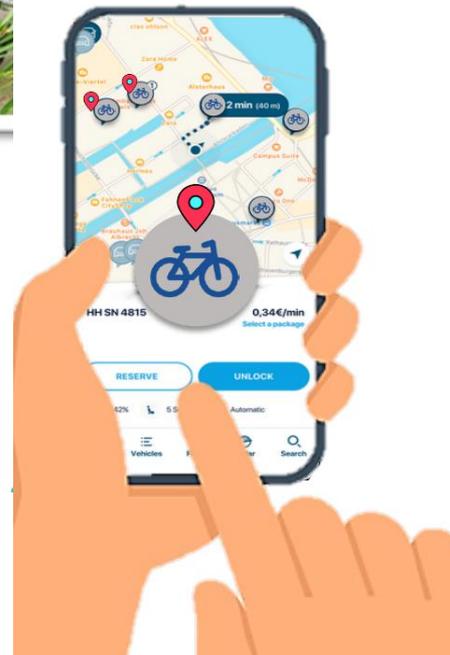
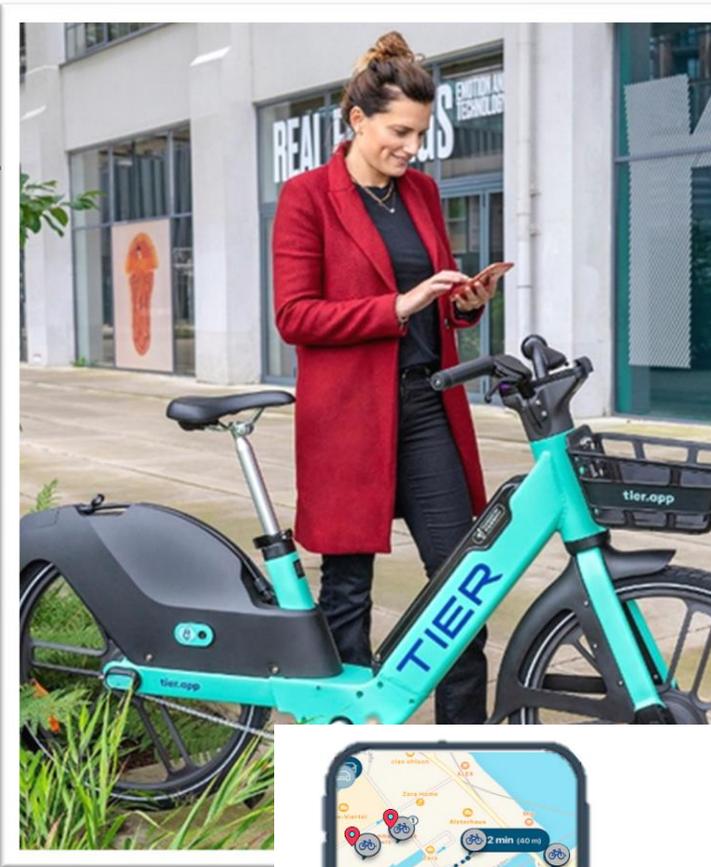
7

- Radreparaturstationen, bestehend aus Pumpe und Werkzeug, existieren bisher nur sehr vereinzelt in der NordAllianz.
- Um eine **durchgängige Versorgung** und Infrastruktur zu ermöglichen, werden die Radreparaturstationen flächendeckend ausgebaut
- 16 Stationen sind geplant (2 je Kommune).



Pedelecsharing

- Betrieb durch beauftragten Betreiber (wie z.B. DB Call a Bike, Nextbike, TIER, MVG usw.)
- **System umfasst:** Software, User-App, Verteilung der Räder, Reparatur, Akkutausch etc.
- System mit **virtuellen Abgabestellen** und **Tauschakku** → keine Tiefbauarbeiten!
- **Abgabestationen:**
 - an der S-Bahn / U-Bahn / Busstation
 - auf öffentlich zugänglichem Unternehmensgrund
 - an Points of interest in der Region (z.B. Supermärkte, Einkaufsstraßen)



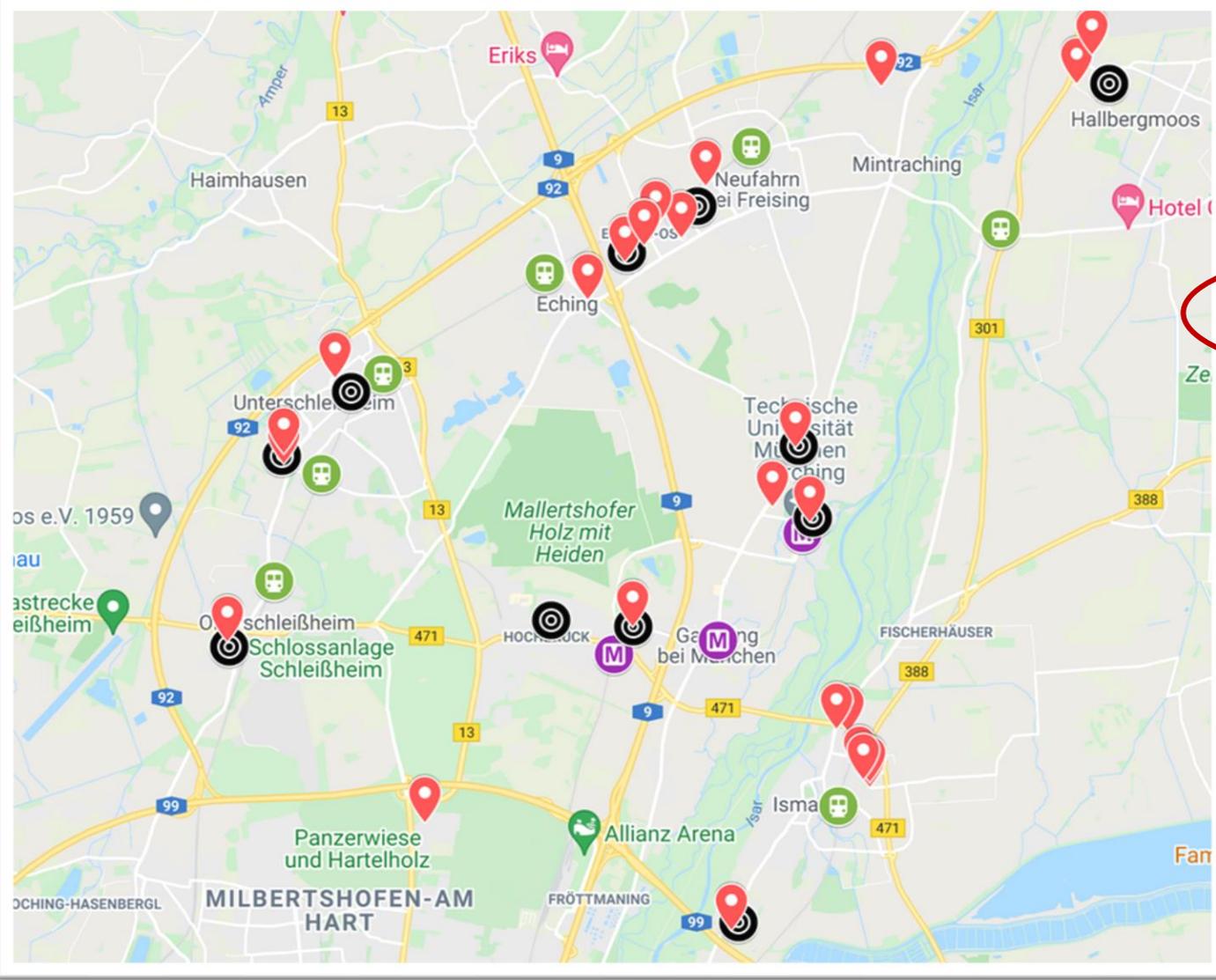
- Seit 2011 besteht in der NordAllianz eine touristische **Freizeit-Radwanderkarte** für lokale Bürger als Papierkarte (neuste Auflage: April 2021).
- Ein **Pendant für Berufspendler** wird erstellt:
 - mit schnellen Wegverbindungen und Informationen über die Verknüpfbarkeit von ÖPNV
 - Karte und zusätzliche online Information auf der Website



- **Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftsstandort**
- Verbesserte Erreichbarkeit der Unternehmen und Betriebe
- Vernetzung von ÖPNV und Rad (zur S1 und auch zur U6 Haltestelle Garching Forschungszentrum / Hochbrück)
- Radfahren wird sicherer und bequemer

- **28 Unternehmen** mit zusammen mehr als **30.000 Mitarbeitern** haben Interesse an der Teilnahme am Projekt bekundet und eine **Absichtserklärung** zur Unterstützung unterzeichnet.
- Platzierung von Sharing-Rädern vor Unternehmen, um Mobilität auf der **letzten Meile** zu ermöglichen und ein weiteres Angebot zu schaffen im Mobilitätsmix
- **7 Unternehmen in Eching** haben einen Letter of Intent (Absichtserklärung) unterzeichnet
 - Zusammen mehr als 1.500 Mitarbeiter

28 Unternehmen sind dabei:



- Gewerbegebiet / Industriecluster
- S-Bahn
- U-Bahn
- Teilnehmende Unternehmen (LOI)**



- Die Gesamtsumme für die Investitionen beträgt 1.055.134 Euro
- 75% Förderquote = **791.350 Euro Fördermittel**
- 263.783 Euro Eigenanteil für die NordAllianz
 - Davon Eigenanteil für die Gemeinde Eching = 21.514 Euro
Aufgeteilt auf 4 Jahre (2023 – 2026)
 - Maßnahmen einzelner Kommunen werden nicht umgelegt

- Das Bundesumweltministerium braucht eine Kooperationsvereinbarung zur Auszahlung der Fördermittel
- Die Kooperationsvereinbarung regelt im Wesentlichen 3 Punkte:
 - 1) Auszahlung und Verteilung der Fördermittel und Kosten auf die einzelnen NordAllianz-Kommunen
 - 2) Vergabe der Maßnahmen an Dienstleister
 - 3) Bestätigung der Gemeinde Ismaning als federführende Kommune.
Grund: NordAllianz-Geschäftsstelle ist in Ismaning angesiedelt
- **Abschließend möchte ich Sie um Ihre Zustimmung zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bitten.**

Gemeinde Ismaning · Schloßstraße 2 · 85737 Ismaning
 Anschrift eingeben



Abdruck/Entwurf

12.01.2021

Ihr Zeichen
 ./.

Unser Zeichen
 NA

E-Mail
 rathaus@ismaning.de

Telefon
 960900-148

E-Bike-Sharing für Pendler in der NordAllianz

Sehr geehrter Herr / Frau XY,

die Gemeinde Ismaning wird sich zusammen mit den anderen sieben NordAllianz-Kommunen (Eching, Garching, Hallbergmoos, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterschleißheim und Unterföhring) beim Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“ des Bundesministeriums für Umwelt bewerben.

Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung!

Es gibt viele Vorteile für Sie, Ihr Unternehmen und für Ihre Mitarbeiter*innen!

Zum Konzept: E-Bike-Sharing für Pendler in der NordAllianz:

Mit Hilfe der BMU-Förderung sollen an prominenten Plätzen in der gesamten Region der NordAllianz Fahrräder mit Elektromotor (E-Bikes) platziert werden.

Das Konzept sieht eine ortsübergreifende Nutzung der E-Bikes für alle Bürger*innen und Mitarbeiter*innen der ortsansässigen Unternehmen vor:

- E-Bikes mit Tauschakku
- Buchung der Räder 24/7 über eine App. In der App sind alle Standorte auf einer Karte hinterlegt (sog. virtuelle Stationen)
- Virtuelle Stationen in den Gewerbegebieten und vor Ihrem Unternehmen sowie an allen S- und U-Bahnhöfen der Region
- 24/7-Service für Aufladung, Wartung und Verteilung durch externen Betreiber



Für Ihr betriebliches Mobilitätsmanagement ist dieses Projekt ein absoluter Gewinn:

- Zeitersparnis der Mitarbeiter*innen auf dem Arbeitsweg durch weniger PKW-Verkehr
- Einsparung von Stellplätzen für Pkw
- Beitrag zur Mitarbeitergesundheit
- Attraktives Angebot für Mitarbeiter*innen (Employer Branding)
- Imagegewinn
- Ihr Unternehmen leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit

Wie kann dies funktionieren?

Nach Stand der jetzigen Planungen bieten wir an, dass Ihr Unternehmen eine Pauschale für die Mitarbeiter, die das Angebot nutzen wollen, von maximal 35,00 € Mitarbeiter/Jahr buchen kann. Ihre Mitarbeiter, die diese Pauschale zur Verfügung gestellt bekommen, können dann ein Jahr gratis so häufig mit den E-Bikes fahren, wie sie möchten.

Je mehr Unternehmen sich beteiligen, desto günstiger werden die Mitarbeiterpauschalen. Für die Mitarbeiter*innen selbst entstehen im Rahmen der Pauschale keine weiteren Kosten. Im **Anhang** finden Sie einige **Beispiele**, wie eine Station bei Ihnen vor Ort aussehen könnte.

Zur Beteiligung am Projekt benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- 1. Beiliegende Absichtserklärung unterzeichnet**
- 2. OPTIONAL:** Eine kurze Beschreibung des Standorts zur Flächenbereitstellung einer virtuellen Station (Verortung), sowie Beschreibung über Bewerbung des Projekts

Die Absichtserklärungen aller teilnehmenden Unternehmen werden als Letters of Intent (LOI) der Projektskizze zur Einreichung beim BMU beigelegt, um den regional-kooperativen Ansatz unseres Modellprojektes zu unterstreichen. Ob der Projektantrag erfolgreich war, wird ab der zweiten Jahreshälfte bekannt sein. Sodann geht es in die Projektausarbeitung seitens der NordAllianz-Kommunen, so dass Sie mit der Umsetzung im Jahr 2022 rechnen könnten.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung bis spätestens Freitag, 5. Februar 2021, digital an info@nordallianz.de oder per Post an NordAllianz, c/o Gemeinde Ismaning, Schloßstr. 2, 85737 Ismaning.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen steht Ihnen die Geschäftsstelle der NordAllianz gerne zur Verfügung unter info@nordallianz.de oder 089 262033010 (Frau Liebenstund).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

[Name des teilnehmenden Unternehmens]

[Adresse]

[Ansprechpartner:in]

[Datum]

Letter of Intent zur Unterstützung des Projektes „E-Bike Sharing für Pendler“ - NordAllianz Metropolregion München Nord

Hiermit erkläre ich, [Name], im Namen von [Unternehmen], unsere Unterstützung und Teilnahme am Projekt ‚E-Bike-Sharing für Pendler in der NordAllianz‘ im Rahmen des Förderantrages zu „Klimaschutz durch Radverkehr“:

Wir bieten an unserem Unternehmensstandort Platz für eine virtuelle Station mit mindestens 5 Fahrrädern an. Die virtuelle Station wird auf Unternehmensgrund, aber öffentlich zugänglich sein.

Ort, Datum

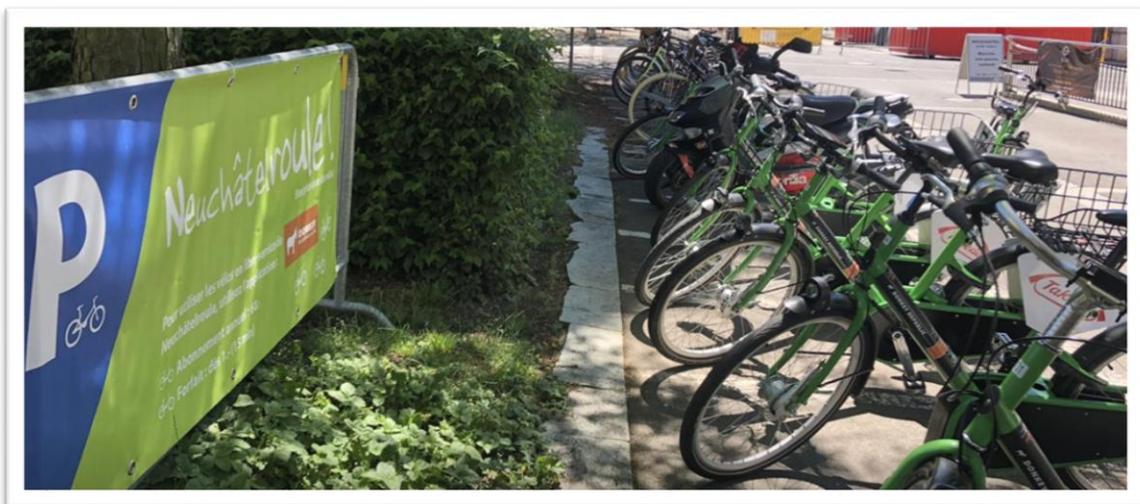
Unterschrift

ANHANG:

Beschreibung der virtuellen Radstationen:

- Eine Station benötigt einen (Stell-)platz von ca. 4 m x 2 m (ca. 5 Räder).
- Es bedarf weder Strom noch Tiefbauarbeiten!
- Die Stationen sollten an einen gut zugänglichen, sichtbaren und wenn möglich betriebsprominenten Ort errichtet werden, z.B. innerhalb des PKW-Parkplatzes.
- Es können je nach Bedarf und Wunsch Schilder, Bodenmarkierungen, Banner etc. zur Markierung installiert werden.
- Die Stationen können innerhalb kurzer Zeit versetzt werden, wenn der ursprünglich angedachte Standort durch einen besseren ersetzt werden soll. Dazu sind nur einige Klicks in der Software von Seiten des Betreibers nötig (per sogenanntem ‚Geofencing‘).

Beispiele für die Gestaltung einer virtuellen Radstation:



Beispiele für die Bewerbung des Projektes bei Ihren Mitarbeitern:

- **Rad-Mobilitäts-Kampagne:** betriebseigene Kampagne über die Aktion im Intranet, an Aushängen, mittels Flyer, sowie Organisation einer Infoveranstaltung.
- **Mobilitätsbudget** im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements: Mitarbeiter, die regelmäßig mit dem Dienstfahrrad anstatt dem Dienstwagen fahren, erhalten einen Bonus.
- **Sponsoring:** Aufnahme des Projekts „Klimaschutz durch Radverkehr“ offiziell in das betriebliche Mobilitätsmanagement und Unterstützung der Aktion mit vorhandenen Mitteln (auch Werbung auf den Rädern möglich).
- **Mitarbeiter-Wettbewerb:** Alle Mitarbeiter radeln in einem bestimmten Zeitraum und der mit dem meisten Kilometern gewinnt, gut kombinierbar mit www.stadtradeln.de.
- **Mitarbeiter-Gesundheit:** Eingliederung in die betriebliche Gesundheitsförderung (zusätzlich zu Fitnessangeboten oder Betriebssport); Aktion mit Krankenkassen oder örtlichen Gesundheitsinstituten um das Projekt zu bewerben, z.B. Veranstaltungen mit Informationen rund ums Radfahren.
- **Mitarbeiter-Wochenend-Service:** Die gemieteten Räder können im Rahmen der Mobilitätspauschale je Mitarbeiter auch am Wochenende für Radtouren genutzt werden.
- **Die schönsten Radtouren unserer Mitarbeiter:** Sammlung der schönsten Radtouren der Mitarbeiter mit Fotos über Online-Forum (z.B. Strava, Komoot o.ä.).

**Kooperationsvereinbarung als kommunaler Zusammenschluss:
Vereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz
zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms
“Klimaschutz durch Radverkehr”**

Präambel

Die acht Kommunen der NordAllianz schließen gemeinsam die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms “Klimaschutz durch Radverkehr”.

Ziel des interkommunalen Projekts ist die gemeinsame Verbesserung der Radinfrastruktur im Gebiet der NordAllianz. Mit der Errichtung der Radinfrastruktur wird von den Kooperationspartnern keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt. Vielmehr sollen Anreize zum Umstieg der Pendler vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad geschaffen werden.

Die Federführung der Antragstellung und Abwicklung der Fördergelder mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dessen Projektträger (ZUG) liegt bei der Gemeinde Ismaning.

Die Geschäftsstelle der NordAllianz ist bei der Gemeinde Ismaning angesiedelt und koordiniert das Projekt gesamtheitlich, die Vergabestelle der Gemeinde unterstützt bei den nötigen Vergabeverfahren.

Folgende investive Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes umgesetzt:

1. Anschaffung von Pedelec-Sharing-Bikes mit Tauschakkus an virtuellen Stationen (gesamte NordAllianz-Region)
2. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung (gesamte NordAllianz-Region)
3. Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München (Ortsgebiet Garching)
4. Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching (Ortsgebiet Hallbergmoos)
5. Radreparaturstationen (gesamte NordAllianz-Region)
6. Fahrradkarte für Pendler (gesamte NordAllianz-Region)

§ 1 Federführung der Gemeinde Ismaning

Als federführende Kommune übernimmt Ismaning die Förderantragstellung und Abwicklung des Förderprozesses:

1. **Abwicklung des Förderprozesses** inkl. Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber (BMUV) und dessen beauftragten Projektträger (ZUG). Die Gemeinde Ismaning wird beim Fördermittelgeber als Zuwendungsempfängerin geführt, tritt als Auftraggeberin und Rechnungsempfängerin für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- und Vernetzungstreffen teil.
2. **Abwicklung der Vergabeverfahren:** Die Gemeinde Ismaning wickelt stellvertretend für die NordAllianz die Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung und zum Betrieb der beantragten Radinfrastrukturmaßnahmen (siehe Präambel) ab. Darüber hinaus übernimmt Ismaning ggf. vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren für Kommunikations- und Evaluations-/ Monitoringarbeiten und betreut diese begleitenden Maßnahmen inhaltlich.
3. Die Gemeinde Ismaning wird im Außenverhältnis auf Einhaltung der vom Fördergeber geforderten Bestimmungen achten. Im Innenverhältnis sind alle acht Kommunen gemeinsam hierfür verantwortlich, bei den Projekten Nr. 3 und Nr. 4 der Präambel ist jeweils diejenige Kommune hierfür eigenverantwortlich auf deren Ortsgebiet das Projekt umgesetzt wird.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der NordAllianz-Kommunen

Grundsätzliches Ziel des interkommunalen Projekts ist die Umsetzung der nachfolgend benannten Maßnahmen.

Die Kooperationsvereinbarung soll bestehen bleiben, auch wenn einzelne aufgeführte Maßnahmen in einer oder mehreren Kommunen nicht umgesetzt werden können.

Allgemeine Aufgaben und Pflichten

Die Kommunen Eching, Garching bei München, Neufahrn bei Freising, Hallbergmoos, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. **Jede Kommune benennt eine*n feste*n Ansprechpartner*in**, der oder die gegenüber der Gemeinde Ismaning für das Projekt verantwortlich ist und sich um die Abwicklung innerhalb der eigenen Kommune kümmert. Auf Anfrage der

Gemeinde Ismaning sind die Ansprechpartner*innen verpflichtet, Dokumentationen und Daten über den Umsetzungsstand an die Gemeinde Ismaning weiterzugeben, die diese Informationen wiederum an den Fördermittelgeber weiterleitet.

2. **Inhaltliche Unterstützung der Gemeinde Ismaning im Vergabeverfahren:** Die Kommunen sind zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ismaning verpflichtet. Sie liefern der Gemeinde Ismaning alle für die Vergabeverfahren benötigten Inhalte und Informationen fristgerecht und vollständig zu: Die inhaltliche Zulieferung umfasst v.a. die für die Veröffentlichung/Versand vorbereitete Leistungsbeschreibung gemäß Vergaberecht und die inhaltliche Beantwortung der Bieterfragen im Vergabeverfahren. Für Richtigkeit und Inhalt der Vergabeunterlagen übernehmen die Kommunen gegenüber der Gemeinde Ismaning und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.

3. **Jede Kommune sichert zu, die hier beantragten Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet baulich fristgerecht umzusetzen**, so dass die Durchführungspflicht gegenüber dem Fördermittelgeber erfüllt ist. Die Kommunen prüfen eigenverantwortlich die Ausführung der Baumaßnahmen. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, so muss dies umgehend der Gemeinde Ismaning angezeigt werden, die diese Information an den Fördergeber weitergibt.

Alle Gelder müssen beim Fördergeber innerhalb der Projektdauer von vier Jahren ab Zuwendungsbescheid abgerufen und die Maßnahmen innerhalb dieser Frist auch baulich umgesetzt werden. Die Kommunen sichern zudem zu, die installierte und geförderte Infrastruktur mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Aufgaben der Kommunen bzgl. der einzelnen Maßnahmen

1. Pedelecsharing mit Tauschakkus an virtuellen Stationen

Für das Pedelecsharing werden keine Tiefbauarbeiten benötigt. Die Stationen existieren lediglich virtuell und sind per GPS-Koordinaten (Geo-Fencing) begrenzt. Der beauftragte Dienstleister wird gemeinsam mit der NordAllianz-Geschäftsstelle einen Stationsplan erstellen. Die Kommunen sichern zu, falls benötigt, hierzu Informationen zu liefern und geeignete, öffentlich zugängliche und vom öffentlichen Raum gut erkennbaren Flächen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet für die

Abstellung der Räder zu benennen. Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Abstellung der Räder sind von den einzelnen Kommunen jeweils beizubringen.

2. **Vervollständigung der Radwege-Beschilderung**

Jede Kommune sichert zu, die Anzahl und benötigte Beschriftung je Schild an die Gemeinde Ismaning zu melden, gemäß vorliegendem Beschilderungskonzept der NordAllianz, sodass die Schilder entsprechend beschafft werden können. Außerdem sichert jede Kommune zu, die beschafften Radwegeschilder bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Schilder an den entsprechenden Stellen im Gemeindegebiet, gemäß des bereits vorliegenden Beschilderungskonzept der NordAllianz, anzubringen.

3. **Radreparaturstationen**

Pro Kommune werden 2 Stationen von der Gemeinde Ismaning beschafft (insg. 16 Stationen). Jede Kommune sichert zu, die beschafften Radreparaturstationen bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Stationen an je einer Stelle im Gemeinde-/Stadtgebiet zu installieren.

4. **Fahrradkarte für Pendler**

Jede Kommune sichert zu, die benötigten Informationen für die Radkarte an die Gemeinde Ismaning mitzuteilen. Benötigte Informationen sind alle relevanten Informationen für Radpendler, die in die Karte aufgenommen werden sollen, wie bspw.

- Informationen und Standorte von öffentlichen Rad-Abstellanlagen
- Informationen über vorhandene Radwege
- Standorte von Radreparaturstationen
- Standorte von Trinkbrunnen
- Standorte der Sharingbike-Stationen
- Standorte von E-Bike-Akku-Ladestationen (falls im Ortsgebiet vorhanden)

5. **Einzelvereinbarung Stadt Garching: Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München**

Planung: Die Stadt Garching übernimmt die gesamte Planung des Radweges und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Vergabeverfahren: Für die Durchführung der Vergabe stellt die Stadt Garching alle dafür benötigten Unterlagen der Gemeinde Ismaning vollständig und fristgerecht zur Verfügung und beantwortet Bieterfragen.

Flächeneigentum: Befindet sich die benötigte Fläche für den Radweg noch nicht

im Eigentum der Stadt Garching, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt die Stadt Garching.

Baumaßnahme: Nach der Vergabe übernimmt die Stadt Garching die gesamte Durchführung der Maßnahme. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Stadt Garching bzw. bei dem im Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmer. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Stadt Garching abgenommen.

Eigentum: Mit Beginn der Errichtung des Radweges überträgt die Gemeinde Ismaning der Stadt Garching die Straßenbaulast und alle dem Baulastträger damit obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Stadt Garching trägt die Baulast für den Radweg. Dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen Straßenunterhalt, Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Stadt Garching, ebenso wie die Anbringung von entsprechender Beschilderung.

Haftung: Die Stadt Garching stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Stadt Garching ab.

6. **Einzelvereinbarung Gemeinde Hallbergmoos: Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching**

Planung: Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Bau: Da die Gemeinde Hallbergmoos bereits einen Rahmenvertrag mit einem Dienstleister hat, der für den Bau von Beleuchtung zuständig ist, entfällt die Vergabe durch die Gemeinde Ismaning. Die Rechnung des Dienstleisters muss auf die Gemeinde Ismaning ausgestellt werden. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Gemeinde Hallbergmoos. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Gemeinde Hallbergmoos abgenommen.

Eigentum: Mit Beginn der Errichtung der Leuchten überträgt die Gemeinde Isma-

ning der Gemeinde Hallbergmoos das Eigentum und alle dem Eigentümer obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Gemeinde Hallbergmoos trägt die Baulast für den Aufbau der Beleuchtung, dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen die Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Gemeinde Hallbergmoos. Die Beleuchtung geht dauerhaft in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Ismaning über.

Haftung: Die Gemeinde Hallbergmoos stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Gemeinde Hallbergmoos ab.

§ 3 Kostenverteilung

Für die förderfähigen Maßnahmen beantragt die Gemeinde Ismaning stellvertretend für alle NordAllianz-Kommunen Fördermittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Ismaning begleicht stellvertretend für alle Kommunen Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten/Dienstleistern. Jede Kommune erstattet der Gemeinde Ismaning den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune, für die für sie beschafften, förderfähigen Elemente/bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Alle NordAllianz-Kommunen stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierende Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit bei der Gemeinde Ismaning verbleibt.

Die Gesamtsumme für die beantragten Maßnahmen beim Bundesumweltministerium beträgt € 1.055.134. Die Förderquote beträgt 75 %, demnach ergibt sich eine beantragte Fördersumme in Höhe von € 791.350. Der Eigenanteil für die NordAllianz-Kommunen beträgt 25 %, also € 263.783.

Aufteilung des Eigenanteils für die investiven Maßnahmen: Nach Vorliegen aller Schlussrechnungen wird von der Gemeinde Ismaning (Zuwendungsempfängerin) auf dieser Grundlage die Abrechnung mit den NordAllianz-Kommunen vorgenommen.

Alle Kommunen übernehmen den Eigenanteil zur Implementierung der Maßnahmen, der nach Abzug der Fördermittel übrigbleibt. Die Verteilung des Eigenanteils erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle (Kostenverteilungsschlüssel):

	IS	GAR	ECH	HM	NF	OSH	USH	UF
Pedelecsharing	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwege-Beschilderung	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radreparaturstationen	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Fahrradkarte	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwegausbau Garching	/	100%	/	/	/	/	/	/
Beleuchtung Radweg Hallbergmoos	/	/	/	100%	/	/	/	/

Die federführende Gemeinde Ismaning stellt die Mittel für die Maßnahmen ein und beantragt die Förderung. Der Restbetrag, der nach Abzug der Förderung letztlich übrigbleibt, muss von der jeweils betroffenen Kommune gemäß dem Verteilungsschlüssel gezahlt werden. Es darf kein Fehlbetrag für die Aufwände der anderen Kommunen bei der Gemeinde Ismaning verbleiben.

Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecsharing:

Beim Pedelecsharing entstehen neben den geförderten, investiven Anschaffungskosten zusätzliche Betriebskosten für Wartung, Instandhaltung, Verteilung der Räder und Kundenmanagement. Die Kommunen gehen davon aus, dass die Pedelecs nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Kommunen tragen daher zusätzlich das jährliche Betriebskostendefizit. Einnahmen aus dem Betrieb des Radsystems kommen direkt dem externen Betreiber des Systems zugute und dienen der Minderung des

Betriebskostendefizits. Die Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecsharings-Betreibers erfolgt ebenfalls entsprechend des Kostenschlüssels (vgl. **Kostenaufstellung als Anhang 3**).

Die Betriebskosten werden jährlich rückwirkend abgerechnet. Zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgt die verbindliche Abrechnung durch die Gemeinde Ismaning nach Ermittlung des tatsächlichen Betriebskostendefizites.

§ 5 Eigentumsverhältnis

Bewegliche Infrastruktur: Die federführende Gemeinde Ismaning ist für die Abwicklung der Vergabe und des Zahlungsverkehrs verantwortlich und in Folge auch Eigentümer der erworbenen, beweglichen Infrastruktur. Diese Regelung betrifft insbesondere die Pedelecs.

Fest verbaubare Radinfrastruktur: Sobald die jeweiligen anderen Kommunen der NordAllianz den Eigenmittelanteil an die Gemeinde Ismaning überweisen, geht die beschaffte Infrastruktur direkt in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. Die Kommunen sind dann auch für den Unterhalt und die Einhaltung der Zweckbindung verantwortlich.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Ismaning wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inkrafttreten und Dauer

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung der Unterschriftsberechtigten aller Vertragsparteien in Kraft.

Diese Vereinbarung endet, wenn der Zweck, die Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms "Klimaschutz durch Radverkehr", realisiert ist und alle Verwendungsnachweise im Rahmen der jeweiligen Zuwendungsbescheide erstellt, geprüft und schlussabgerechnet sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirk-

samkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommt.

Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragspartner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, wird – soweit zulässig – München vereinbart.

Eching,

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Ismaning,

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Garching,

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Hallbergmoos,

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Neufahrn,

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Oberschleißheim,

Markus Böck
Erster Bürgermeister

Unterföhring,

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

Unterschleißheim,

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Anhang 1: Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten

		Federführende Gemeinde Ismaning	Alle Kommunen
Aufgaben in Vorbereitung			
1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen (inkl. ggf. notwendiger Vertragsabschlüsse)		X
2)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen		X
3)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen	X	
4)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen für radverkehrsbezogene Infrastruktur sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
Aufgaben zum Aufbau der Infrastruktur			
5)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
6)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
7)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für die Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
8)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel		X
9)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
Aufgaben zum Betrieb			
10)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
11)	Beauftragung und Zahlung des Dienstleisters zum Pedelecbetrieb		X
12)	Verkehrssicherung (betrifft Radweg, Beleuchtung, Reparaturstationen, Beschilderung)		X
13)	Öffentlichkeitsarbeit	X	X
14)	Monitoring	X	
15)	Unterstützung des bei den Nachweispflichten zur Förderung	X	X
16)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Radinfrastruktur	X	X

Anhang 2: Nebenbestimmungen des Fördergebers

1. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid (Förderkennzeichen 67KBR0132).
2. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mit Hilfe der Zuwendung geförderten Investitionen sind innerhalb von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) ab Ende des Bewilligungszeitraums zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördergeber BMUV – vertreten durch ZUG (Projekträger) – erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mit der Förderung beschafften Investitionen.
3. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning auf Nachfrage bei der Erfüllung der Berichtspflicht an den Zuwendungsgeber.
4. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Webseiten, Briefköpfe sowie bei Plakatwänden, Transparenten und Ähnlichem – der Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen: „Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
5. Bei Zuwendungsbaumaßnahmen ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland.... Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
6. Auf Einladungskarten und Ähnlichem ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Dabei ist jeweils auch das Logo des BMUV zu verwenden. Der Designguide des Zuwendungsgebers BMUV ist zu beachten. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit jeweils neben dem Logo des BMUV auch das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative zu verwenden.
7. Zusätzlich wird für die Erstellung von Drucksachen die Verwendung von Recycling-Papieren, zertifiziert nach RAL UZ14 (Blauer Engel) oder gleichwertig gewünscht. Das genutzte Recycling-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.
8. Die Kommunen sind dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass der Hinweis auf die Förderung des BMUV am Standort des Vorhabens angebracht ist. Dabei sind die im Leitfaden „KLR Förderhinweise für investive Projekte“ enthaltenen Vorgaben zu beachten. Der Leitfaden sowie die Druckvorlagen für die Hinweisschilder werden unter <http://www.klimaschutz.de/schilder> bereitgestellt. Der Förderhinweis hat während eines Zeitraums von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) am Vorhabenstandort zu verbleiben. Fehlende oder nicht mehr lesbare Hinweise sind durch die Kommune zu ersetzen.
9. Die Kommunen verpflichten sich, die Gemeinde Ismaning bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Sie stellt dem auf Nachfrage Unterlagen oder Fotos zur Verfügung.

Anhang 3 zur Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz zur Errichtung von Radinfrastruktur; Schätzung der Betriebskosten für das Pedelec-Sharing

Die hier aufgeführte Kalkulation beruht auf einer Markterkundung inkl. Angebotseinholung der Verwaltung.

Kalkulierte Betriebskosten pro Jahr (für 300 Pedelecs):

Allgemeine Betriebskosten (einschließlich Service, Batteriewechsel, Umverteilung, Mechaniker). Entspricht 70 € pro Pedelec pro Monat	252.000 € netto
Einnahmen: (Konservative Schätzung: 0,8 Ausleihen pro Pedelec pro Tag für 20 Min. = 2,20 €)	-192.720 € netto
Gesamtes Betriebskostendefizit:	59.280 € netto

Zu tragendes Betriebskostendefizit pro Kommune pro Jahr:

Ismaning	14 %	8.300 €
Garching	16 %	9.485 €
Eching	10 %	5.928 €
Hallbergmoos	10 %	5.928 €
Neufahrn	10 %	5.928 €
Oberschleißheim	6 %	3.556 €
Unterföhring	15 %	8.892 €
Unterschleißheim	19 %	11.263 €
	100 %	59.280 €

02.05.2022



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG41/076/2022 Aktenzeichen: 41-611-0/5

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Neufassung der Vergabekriterien für den Verkauf von Eigentumswohnungen - Verkauf von preisreduzierten Eigentumswohnungen im Baugebiet an der Böhmerwaldstraße (Geschoßwohnbau-Grundstücke FINr. 1022/33 und 1022/34)

Anlagen:

scan_20220517161844

Vergabekriterien_ETW_Entw_170322

Sachverhalt:

Im nördlichen Bereich des Baugebiets Böhmerwaldstraße hat die Gemeinde zwei Grundstücke für einen Geschoßwohnungsbau mit rund 100 Wohneinheiten an einen Bauträger verkauft. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass ein Drittel der Wohnungen (gemessen an der Wohnfläche) mit einer Vergünstigung von 1.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche an von der Gemeinde zu benennende Käufer*innen vergeben wird. Um diese Berechtigten zu bestimmen, sollen gemeindliche Vergabekriterien beschlossen werden. Diese Vergabekriterien für vergünstigte Eigentumswohnungen orientieren sich inhaltlich stark an den Vergabekriterien vom 20.08.2021 für Bauland im Wohnbaumodell. Der Entwurf dieser Vergaberichtlinien wurde in vier Sitzungen eines Arbeitskreises des Gemeinderats vorberaten.

Die bereits bestehenden Vergabekriterien für die Vergabe von Bauland im Wohnbaulandmodell wurden vor Inkrafttreten am 01.08.2018 sowie vor der Anpassung zum 20.08.2021 in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags erstellt und durch eine Anwaltskanzlei im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Kommission geprüft.

In den Arbeitskreissitzungen wurde im Wesentlichen über die festzulegenden Einkommens- und Vermögensobergrenzen in Bezug auf die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen beraten.

Die in Ziff. 1.3 der Vergabekriterien festgelegte Einkommensobergrenze liegt bei einem Antragssteller bei 60.000 € und bei zwei Antragsstellern bei 120.000 €. Es wurde bei der Einkommensberechnung der Vergaberichtlinien vom 20.08.2021 für Bauland im Wohnbaumodell auf den § 2 Abs. 4 EStG abgestellt. Hinzuzurechnen waren daher Renten, Arbeitslosen-, Kranken- und Kurzarbeitergeld sowie Einkünfte aus sog. geringfügiger Beschäftigung, sofern diese im Gesamteinkommen nicht bereits enthalten waren. Nicht hinzuzurechnen waren Lohnersatzleistungen wie Elterngeld. Da die gerade abgeschlossene Auswertung der Bewerbung für die Baugrundstücke in den Baugebieten Eching-West und Dietersheim Am Mühlenweg gezeigt hat, dass eine Nicht-Berücksichtigung des Elterngeldes zu Verschiebungen in der Reihenfolge führt, wird folgende geänderte Einkommensdefinition vorgeschlagen. Maßgeblich ist die Summe der erzielten positiven Jahresbruttoeinkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG (**Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG**). Darüber hinaus sind bei § 32 Abs. 3 EStG nicht berücksichtigt die Sonderausgaben (§ 10 EStG, insbesondere Sozialversicherungsbeträge, Beiträge zur Altersversorgung, Kirchensteuer, Ausbildungskosten) und die außergewöhnlichen Belastungen. Für den Nachweis seines Einkommens soll der Bewerber die Jahressteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie das Einkommen aller künftig im Haushalt lebenden Personen der Gemeinde

vorlegen. Außerdem ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € je unterhaltspflichtigen Kind zur Obergrenze hinzuzurechnen. Bei der Bewertung des Einkommens des Bewerbers wird die Gemeinde grundsätzlich mit „Bonus/Maluspunkten“ vorgehen.

Es wurde festgelegt, dass sich die **Vermögensobergrenze** bei Ziff. 1.4 der Vergabekriterien am Wert der zu vergebenden Wohnung orientieren soll. Nicht antragsberechtigt sind Haushalte / Familien mit einem Gesamtvermögen von mehr als 40 % des regulären Gesamtkaufpreises der jeweiligen Wohnung. Dieser Wert ist abhängig von der entsprechenden Wohnungsgröße.

Unter Ziffer 1.5 „Bestehendes Wohneigentum im Gemeindegebiet“ wurde beim Immobilieneigentum der Eltern bei der fehlenden Antragsberechtigung der erste Punkt ersatzlos entnommen:

- *Die Eltern / der Elternteil des Antragstellers neben der den eigenen Wohnbedarf sicherstellenden Wohnimmobilie Eigentümer oder Erbbauberechtigte mindestens eines weiteren bebauten oder bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching sind / ist*

Unter Ziffer 2.2.6 „Behinderung / Pflegebedürftigkeit“ wurde die Klarstellung vorgenommen, dass bei mehreren pflegebedürftigen Personen, die dauerhaft im zukünftigen Haushalt leben, eine Addition der Punktzahl vorgenommen wird. Die maximale Punktzahl beträgt 20.

In den Arbeitsgruppensitzungen wurde darüber beraten, dass eine vereinfachte Bepunktung mit Ausübung eines Ehrenamtes bei Ziff. 2.2.8 der Vergabekriterien erfolgen soll. Voraussetzung ist, dass das Ehrenamt seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ausgeübt wird. Die maximale Punktzahl wird erreicht, wenn das Amt seit mehr als fünf Jahren ausgeübt wird. Hierzu wurde beim Ehrenamt folgende Abstufung vorgenommen:

- Inhaber einer Ehrenamtskarte werden mit 10 Punkte bewertet
- Aktiver Rettungsdienst, aktive Mitglieder der Feuerwehr, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Betreuer, Platzwarte, Materialwarte, vergleichbare Funktion erhalten 6 Punkte

Die Kommandanten der Feuerwehr, Vorstandsmitglieder sowie das sonstige Ehrenamt wurde ersatzlos entnommen. Das Ehrenamt ist durch das entsprechende Formular mit Vereinsstempel oder einer Kopie der Ehrenamtskarte zu belegen.

Anlage: Entwurf der Vergaberichtlinien für den Verkauf von Eigentumswohnungen

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nein

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

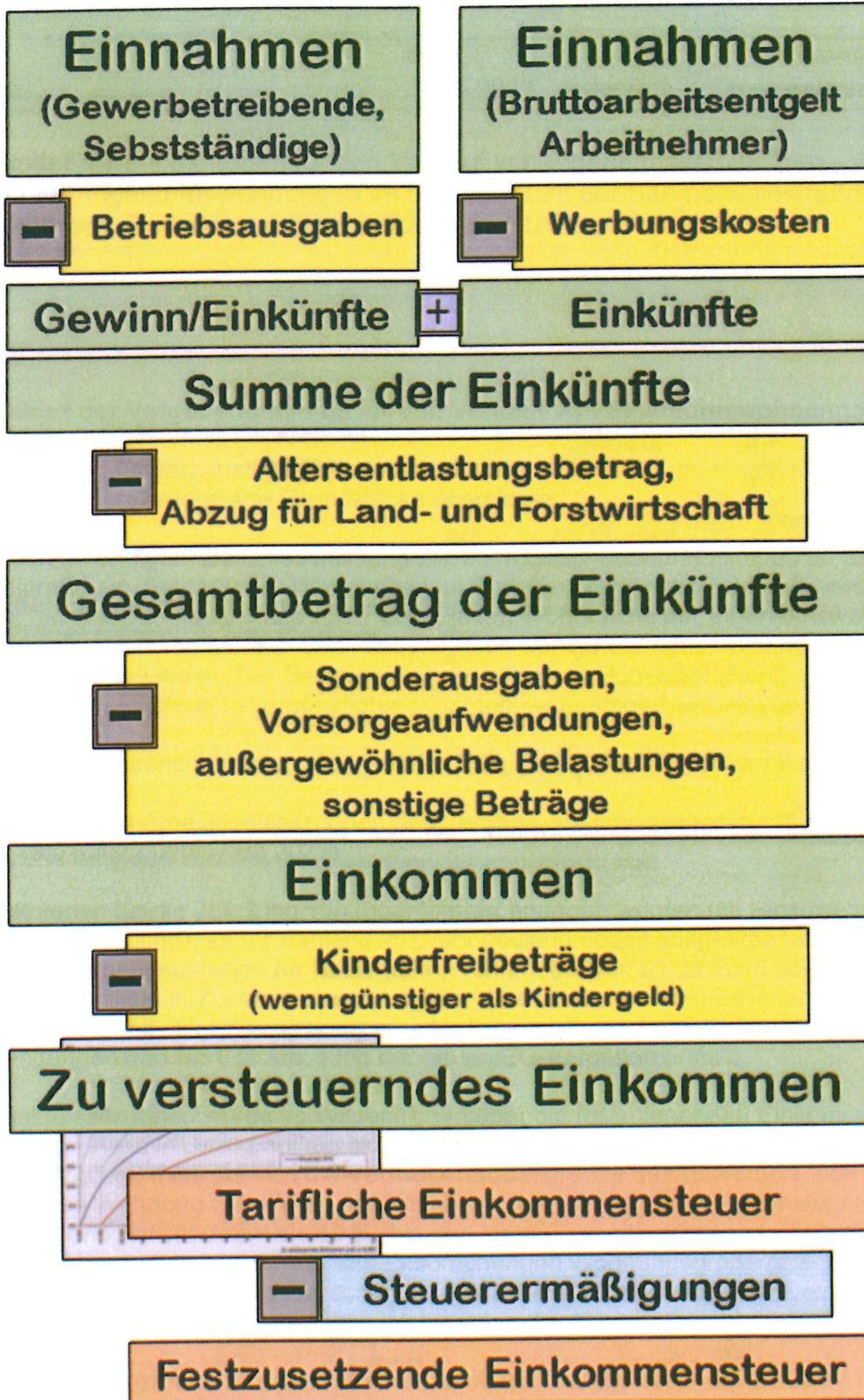
Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten „Vergaberichtlinien für den Verkauf von Eigentumswohnungen“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabekriterien juristisch prüfen zu lassen und ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Der erste Bürgermeister o.V.i.A. wird ermächtigt, die Vergabekriterien in Kraft zu setzen.“



Berechnung der Einkommensteuer in Deutschland (Vereinfachte Darstellung)





GEMEINDE ECHING

VERGABERICHTLINIEN für den Verkauf von Eigentumswohnungen vom XX.XX.XXXX

Die Gemeinde Eching ist bestrebt einheimischen Bürgerinnen und Bürgern¹⁾ mit durchschnittlichem Einkommen bezahlbare Eigentumswohnungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Umsetzung dieses Wohnbaumodells wird ein im Allgemeininteresse liegendes sozioökonomisches Ziel – die Sicherung der örtlichen Gemeinschaft – verfolgt. Die Gemeinde kennt diese Bedarfe und ist bestrebt, entsprechend zugeschnittene Angebote zu schaffen. Zielgruppe dieser Richtlinie sind einkommensschwächere und wenig begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung, denen der Erwerb angemessenen Wohnraums ermöglicht werden soll.

Ohne solche Richtlinien wäre ein Großteil der im Ort verwurzelten Bevölkerung nicht in der Lage, eine Eigentumswohnung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen und dadurch die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft zu stärken. Ferner soll durch die Bindung junger Familien an die Gemeinde eine demografische Überalterung der örtlichen Gesellschaft verhindert werden. Auch soll den durch einen möglichen Wegzug bedingten längeren Pendelzeiten und dem damit verbundenen steigenden Verkehrsaufkommen in der Region entgegengewirkt werden.

Gemeinsam haben die Antragsstellenden nach dieser Richtlinie, dass sie auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kaum in der Lage sind, sich auf dem freien Markt zu versorgen. Ihnen den Erwerb von Wohnraum zu günstigeren Bedingungen zu ermöglichen, ist Sinn und Zweck der Richtlinie.

Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der Eigentumswohnungen gibt der Gemeinderat der Gemeinde Eching die nachfolgenden Vergaberichtlinien vor. Die Vergabe erfolgt gemäß diesen ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller bzw. jedes antragstellende Bewerberpaar zeitlebens nicht mehr als eine Eigentumswohnung oder Bauland erhalten kann. Diese Vergaberichtlinien sind nicht anspruchsbegründend.

Es werden Eigentumswohnungen mit unterschiedlichen Größen (2-Zimmer-Wohnungen, 3-Zimmer-Wohnungen, 4-/ggfs. 5-Zimmer-Wohnungen) zum Verkauf angeboten.

Der Entwurf dieser Richtlinien wurde dem Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am __. __. __ vorgestellt und beschlossen. Die Vergabe erfolgt gemäß nachstehendem Kriterienkatalog.

1) Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.



1. Antragsberechtigter Personenkreis

1.1	Es können sich nur volljährige natürliche Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
1.2	Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und müssen beide im notariellen Kaufvertrag aufgenommen werden.
1.3	<p>Einkommensobergrenze</p> <p>Verkaufsmodell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Antragssteller: 60.000 € • zwei Antragssteller (nach Ziff. 1.2): 120.000 € <p>Wer die Einkommensobergrenze zzgl. eines Betrages i.H.v. 7.000 € je unterhaltsberechtigtem Kind überschreitet, ist nicht antragsberechtigt.</p> <p>Maßgeblich ist die Summe der erzielten positiven Jahresbruttoeinkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3 (vgl. § 2 Abs. 3 EStG). Abzustellen ist auf das Durchschnittseinkommen aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aller künftig dauerhaft im Haushalt lebenden Personen einschl. Pflegegeld der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Hinzuzurechnen sind alle steuerfreien Einkommen nach § 3 EStG, wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Renten, Arbeitslosen-, Kranken- und Kurzarbeitergeld, sowie Kapitalerträge, Mieteinnahmen und Einkünfte aus sog. geringfügiger Beschäftigung, sofern diese im Gesamteinkommen nicht bereits enthalten sind. Steuerliche Besonderheiten – wie z.B. der Grundfreibetrag oder die Veranlagungsart – sind für die Ermittlung des Gesamteinkommens ohne Belang. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen.</p>
1.4	<p>Vermögen</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Haushalte / Familien mit einem Gesamtvermögen von mehr als 40% des regulären Gesamtkaufpreises der jeweiligen Wohnung. Dieser Wert ist abhängig von der entsprechenden Wohnungsgröße (z.B. für 2 oder 3 Wohnungstypen).</p> <p>Antragsberechtigt ist, sofern kein Vermögensgesamtwert über 40% des regulären Gesamtpreises der jeweiligen Wohnung vorliegt.</p> <p>Zum Vermögen zählen Bargeld, Bankguthaben, Guthaben in Kryptowährungen, Aktien, Fonds, Immobilien, Anlagen in Edelmetallen (Gold, Platin), Luxusgüter und sonstige Geldwerte.</p>
1.5	<p>Bestehendes Wohneigentum im Gemeindegebiet</p> <p>Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder einer</p>



	<p>Eigentumswohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§ 18 WoFG) des Antragstellers Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching ist. Ausnahmen können zugelassen werden, sollte das vorhandene Wohneigentum keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten.</p> <p>Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt mindestens 50 m² beträgt; ▪ die Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt mindestens 65 m² beträgt; ▪ die Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt. <p>Für jede weitere Person im Haushalt darf die Wohnfläche 15 m² mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), darf die Wohnfläche zusätzlich 15 m² mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwer behinderte und/oder pflegebedürftige Personen angehören.</p> <p>Unterschreitet vorhandenes Immobilieneigentum diese Grenzwerte, ist es dennoch dem Vermögen zuzurechnen.</p> <p>Immobilien Eigentum der Eltern</p> <p>Die Antragsberechtigung fehlt auch dann, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das weitere Haus / die weiteren Häuser oder das weitere Grundstück / die weiteren Grundstücke nicht zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der weiteren Kinder der Eltern / des Elternteils des Antragstellers benötigt wird / werden, und ▪ die zu berücksichtigende elterliche Immobilie bzw. das Grundstück grundsätzlich geeignet ist, dem Antragsteller und seinen Familienangehörigen angemessene Wohnverhältnisse zu gewährleisten. <p>Hinsichtlich der Angemessenheit des Wohnbedarfs bzw. der Angemessenheit der Wohnverhältnisse gelten die Regelungen im vorhergehenden Absatz entsprechend.</p> <p>Bei der Antragsberechtigung werden weitere Eigentumswohnungen der Eltern nicht berücksichtigt.</p>
<p>1.6</p>	<p>Begünstigung bei früherer Baulandvergabe</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits in der Vergangenheit ein Baugrundstück von der Gemeinde Eching erworben oder im Erbbaurecht erhalten haben. Dies gilt auch dann, sollte ein in künftiger Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller lebendes Familienmitglied (Mutter, Vater, Ehegatte, Lebenspartner, Kind/er) in der Vergangenheit ein Baugrundstück der Gemeinde Eching erworben oder im Erbbaurecht erhalten haben.</p>
<p>1.7</p>	<p>Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung des Kreditinstituts beizulegen.</p>



1.8	Ferner fehlt es an der Antragsberechtigung, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offen gelegt und vollständig glaubhaft nachgewiesen werden.
-----	---

2. Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

2.1	<p>Rangfolge und Auswahl der Wohnungen</p> <p>Die Eigentumswohnungen werden an die antragsberechtigten Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Punktzahl vergeben. Die Punktevergabe erfolgt gemäß den nachstehenden Kriterien.</p> <p>Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl an dessen Stelle nach.</p>	
2.2	<p>Folgende Auswahlkriterien sind maßgeblich</p>	
2.2.1	<p>Hauptwohnsitz in der Gemeinde</p> <p>Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eching (bei zwei Antragstellern werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) je vollem, nicht unterbrochenem Jahr bis zu maximal fünf Jahren.</p> <p>Die Regelung findet auf weggezogene Antragsteller*innen (ehemalige Bürger*innen) entsprechende Anwendung, sofern diese innerhalb der letzten 15 Jahre vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet waren.</p>	<p>8 Punkte pro Jahr, maximal 40 Punkte</p>
2.2.2	<p>Hauptwohnsitz der Eltern in der Gemeinde</p> <p>Eltern / mind. ein Elternteil mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eching zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p>	<p>5 Punkte</p>
2.2.3	<p>Arbeitsplatz in der Gemeinde</p> <p>Arbeitsplatz ab fünf Jahren Haupterwerbstätigkeit im Gemeindegebiet (bei zwei Antragstellern werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihre Haupterwerbstätigkeit am längsten in der Gemeinde hat).</p> <p>Kriterium gilt nur alternativ (nicht additiv) zu Ziff. 2.2.1.</p>	<p>4 Punkte pro Jahr (ab erfülltem 6. Jahr), maximal 20 Punkte</p>



2.2.4	<p>Familienstand</p> <p>Bewerber verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft (jeweils beide in Kaufvertragsurkunde) oder Bewerber*in alleinerziehend.</p>	10 Punkte
2.2.5	<p>Kind(er)</p> <p>Berücksichtigt werden unterhaltsberechtignte Kinder, die im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort tatsächlich auch wohnen sowie im künftigen Haushalt des Antragstellers wohnhaft sein werden. Gleiches gilt bei einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen bestehenden Schwangerschaft.</p>	<p>1. Kind: 8 Punkte 2. Kind: 10 Punkte jedes weitere Kind: 12 Punkte</p>
2.2.6	<p>Behinderung / Pflegebedürftigkeit</p> <p>Behinderung oder alternativ Pflegebedürftigkeit des Antragsstellers oder eines Familienmitglieds, das seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Antragstellers haben wird.</p> <p>Liegen bei einer Person sowohl Behinderung als auch Pflegebedürftigkeit vor, so erhält sie nur die höhere Punktzahl (nicht additiv). Bestehen bei mehreren Personen im zukünftigen Haushalt sowohl Behinderung als auch Pflegebedürftigkeit vor, wird eine Addition z.B. bei 2 Personen vorgenommen.</p>	<p>Grad der Behinderung</p> <p>ab 50 GdB: 10 Punkte ab 60 GdB: 12 Punkte ab 70 GdB: 14 Punkte ab 80 GdB: 16 Punkte ab 90 GdB: 18 Punkte 100 GdB: 20 Punkte</p> <p>Pflegegrad</p> <p>I: 4 Punkte II: 8 Punkte III: 12 Punkte IV: 16 Punkte V: 20 Punkte</p> <p>gesamt max. 20 Punkte</p>
2.2.7	<p>Einkommensverhältnisse</p> <p>Einkommen im Sinne § 2 Abs. 4 EStG, siehe Ziffer 1.4:</p> <p>Ein Antragsteller: 60.000 € -2.000 €</p> <p>Zwei Antragsteller: 120.000 € -2.000 €</p>	0 Punkte je +1 Bonuspunkt
2.2.8	<p>Ehrenamt</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen: (max. 10 Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhaber einer Ehrenamtskarte 10 Punkte 	



	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiver Rettungsdienst, aktive Mitglieder der Feuerwehr, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Betreuer, Platzwarte, Materialwarte, vergleichbare Funktion, Vorstandsmitglieder <p style="text-align: right;">6 Punkte</p> <p>Voraussetzung ist, dass das Ehrenamt seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ausgeübt wird. Die maximale Punktzahl wird erreicht, wenn das Amt seit mehr als fünf Jahren ausgeübt wird.</p> <p>Die Ehrenamtspunkte werden auch dann vergeben, wenn das Ehrenamt außerhalb des Gemeindegebiets ausgeübt wird. Der Gemeinderat behält sich eine Einzelfallprüfung, insbesondere bei langjährigen ehrenamtlich Tätigen vor, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Ehrenamt (mehr) bekleiden.</p> <p>Das Ehrenamt ist durch das entsprechende Formular mit Vereinsstempel oder Kopie der Ehrenamtskarte zu belegen (www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Sozialverwaltung/Ehrenamtskarte/Antrag_blaue_Ehrenamtskarte_2017.pdf).</p>
2.3	<p>Punktegleichstand</p> <p>Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, sind die sozialen Kriterien gegenüber der Ortsansässigkeit und des Arbeitsplatzes höher zu gewichten. Der Bewerber mit der höheren Gesamtpunktzahl abzgl. der Punkte für Ortsansässigkeit oder Arbeitsplatz erhält die vorrangige Listenposition. Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet das Los.</p>

3. Bewertungszeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Eching nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Eching unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

4. Förderung durch die Gemeinde

Die Eigentumswohnungen werden – nach individueller Festlegung durch den Gemeinderat – an antragsberechtigte Bewerber (vgl. Ziff. 1 dieser Kriterien) vergeben. Für jede Eigentumswohnung in der Wohnanlage wird eine Reduzierung des Quadratmeterpreises vom regulären Verkaufspreis je Qm-Wohnfläche vorgenommen. Kriterien für die Höhe des Abschlags sind u.a. die Wertigkeit der Lage des Baugebiets (ÖPNV, Nahversorgungsangebot, umliegende Bebauung, Immissionsbelastung, etc.).

5. Bewerbungsverfahren

5.1 Das Bewerbungsverfahren zur Vergabe von Eigentumswohnungen nach diesen Richtlinien wird für das Baugebiet mit öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde Eching eröffnet. In der Bekanntmachung ist der Bewerbungszeitraum festzusetzen, in welchem Kaufinteressenten ihre Bewerbung abgeben können und die hierzu erforderlichen Nachweise erbracht werden müssen.



- 5.2 Für die Bewerbung ist der Bewerbungsbogen, samt dazu erforderlicher Anlagen zu verwenden.
- 5.3.1 Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung einer vergünstigten Eigentumswohnung im jeweiligen Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung besteht nicht.

6. Wohnungsvergabe

Die Entscheidung über die Vergabe der Eigentumswohnungen an die Antragsteller erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die Vergabeentscheidung des Gemeinderats wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert.

Die Vergabe der Eigentumswohnungen erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl.

7. Inhalt des Wohnungsverkaufvertrages

Die Wohnungen werden zu den nachfolgenden wesentlichen Bedingungen an die Antragsteller verkauft:

- 7.1 Die Gemeinde Eching erhält für folgende Fälle ein mit einer Vormerkung abzusicherndes Ankaufsrecht:
- 7.1.1 Der Käufer hat in dem Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht; oder
- 7.1.2 Der Käufer hat die Wohnung innerhalb von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit an Dritte veräußert, vermietet oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen; ausgenommen ist die Veräußerung an Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) und eigene Verwandte ersten Grades der geraden Linie.
- 7.1.3 Der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht für 15 Jahre ab Bezugsfertigkeit in der Wohnung des errichteten Wohngebäudes.
- 7.2 Der Rückkauf/Ankauf erfolgt zu dem Preis, zu dem der Käufer die Wohnung erworben hat. Die Abwicklungskosten eines Rückkaufs trägt der Verursacher.
- 7.3 Die Gemeinde Eching kann anstelle der Ausübung des Ankaufsrechts die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages verlangen. Dieser Ablösebetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Wohnung zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Vertragsverstoßes (mindestens jedoch den Wert zum Zeitpunkt des Kaufs) und dem vereinbarten Wohnungsverkaufspreis.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Eigentumswohnungen im Wohnbaumodell besteht nicht.
- 8.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Eching behält sich vor, bei Einzelfallentscheidungen in begründeten Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.
- 8.3 Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.
- 8.4 Die Entscheidung des Gemeinderats ist nicht anfechtbar.



8.5 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt nach der Verfahrensweise, so wie bei den veräußerten nicht preisreduzierten Eigentumswohnungen.

9. Richtigkeit der Angaben

Der/Die Bewerber erklärt/en durch Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, alle für die Punkteermittlung maßgeblichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben zu haben. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen und ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

10. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für Verkauf von Eigentumswohnungen im Wohnbaumodell der Gemeinde Eching treten zum __.__.____ in Kraft.

Eching, den

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG41/078/2022 Aktenzeichen: 522-4-1

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Aufnahme des 3. Bauabschnittes (nordwestlicher Uferbereich) in das Erholungsgebiet Hollerner See: Zustimmung als Trägerin der Planungshoheit und Grundstücksmiteigentümerin

Anlagen:

Holerner See_Bestandsübersicht

Sachverhalt:

Der Erholungsflächenverein hat am Hollerner See weitgehend die vereinbarten Maßnahmen im 1. und 2. Bauabschnitt beenden können. Daher sollte nun über die Erweiterung über den 3. BA beraten werden. Dieser Bauabschnitt erstreckt sich über die verbleibende nordwestlichen, innerhalb des Rundweges liegenden Flächen. Die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins (EFV) hat seinerzeit bereits die Übernahme des gesamten Erholungsgebietes rund um den Hollerner See beschlossen und wäre somit weiterhin zur Übernahme bereit. Herr Besenthal, Geschäftsführer des EFV, hat diese Erweiterung vorgeschlagen und bereits dem Zweckverband Hollerner See einige Leistungen, die der Erholungsflächenverein in dem Gebiet erbringen würde, vorgestellt. Es würden die zu Anfang geplanten Sichtachsen geschaffen und eine weitere WC-Anlage am Nordufer errichtet werden. Zusätzlich kann über Fahrradständer, Sitzgelegenheiten und Weiteres verhandelt werden.

Die Gemeinde Eching unterhält diesen Bereich aktuell allein. Durch Aufnahme in das Erholungsgebiet werden künftig Kosten für Pflege- und Unterhalt durch die Verbandsumlage zu 2/3 von der Stadt Unterschleißheim getragen und somit der gemeindliche Bauhof zusätzlich entlastet.

Für den Zweckverband als auch für die Gemeindeverwaltung stellt ein zusammenhängendes Erholungsgebiet, mit der Abgrenzung durch den Rundweg, als auch die Überwachung der Einhaltung einer einheitlichen für das gesamte Gebiet geltenden Benutzungssatzung, eine Vereinfachung dar. Der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim hat hierzu bereits in der 41. Verbandsversammlung am 05.04.2022 mehrheitlich mit 4:2 Stimmen für eine Erweiterung gestimmt:

„Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden die über den 3. Bauabschnitt erweiterte Vereinbarung mit dem Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V., unter der Voraussetzung zu schließen, dass der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim und der Gemeinderat der Gemeinde Eching zuvor der Erweiterung zugestimmt haben. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt zusammen mit dem Erholungsflächenverein eine Gestaltungsplanung zum 3. Bauabschnitt der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

Die Gemeinde Eching ist Grundstücksmiteigentümerin und Trägerin der Planungshoheit, daher ist für ein weiteres Vorgehen die Zustimmung des Gemeinderates über eine Erweiterung zwingend erforderlich.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des 3. Bauabschnittes, der nordwestlich innerhalb des Rundweges liegenden Flächen, in das Erholungsgebiet Hollerner See zu. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Erholungsflächenverein eine Übernahme der Flächen sowie die im Umgriff des 3. Bauabschnitts durchzuführenden Maßnahmen zu verhandeln.“



**ERHOLUNGSGEBIET
HOLLERNER SEE**
ÜBERSICHT DER TEILBEREICHE- STAND 2020

AUFTRAGGEBER:
ERHOLUNGSFLÄCHENVEREIN
Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete
in den Landkreisen um München e.V.
Kardinal - Döpfner - Str. 8, 80336 München

PLANER:
WANKNER UND FISCHER
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Alte Ziegelei 18, 85386 Eching
Tel: 08133/ 9185-0 Fax: 08133/ 9185-19
buero@wankner-und-fischer.de

M 1 : 1.500 13.07.2020



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG32/031/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Errichtung eines Feuerwehrhauses und Sportanlagen im OT Günzenhausen: Vergabe Erdarbeiten für Archäologie

Sachverhalt:

In der BPU Sitzung vom 03.05.2022 wurde über den aktuellen Stand der Genehmigungen (ausstehendes Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt) und den Ausschreibungen (Erdarbeiten für Archäologie) informiert.

Gemäß Beschluss wurde die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist beantragt und der Auftrag noch nicht erteilt. Dieser sollte erst nach Vorliegen der Baugenehmigung erteilt werden.

Nun hat das Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt stattgefunden. Dabei wurde die Entwässerungssituation erläutert und die uns offenen Möglichkeiten diskutiert. Letztendlich konnte das Staatliche Bauamt von der Notwendigkeit der Entwässerungsmaßnahmen überzeugt und zum Verzicht von kostspieligen und wartungsaufwendigen Lösungen (Pumpwerk) bewegt werden.

Eine mündliche Zustimmung zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen wurde seitens des Staatlichen Bauamtes bei dem Gespräch, erteilt. Die Prüfung und Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt, welches für die finale Erteilung der Genehmigung zuständig ist, wird aber noch 3-4 Wochen in Anspruch nehmen. Erst anschließend kann das Landratsamt die Stellungnahmen der unterschiedlichen Ämter und Behörden prüfen und die Genehmigungen (Gewässerausbau, wasserrechtliche Genehmigung und Baugenehmigung) erteilen. Dies wird auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, daher ist mit den Genehmigungen vor Ende Juni kaum zu rechnen.

Nun stellt sich die Frage wie hier weiter zu verfahren ist. Einerseits wurden die Genehmigungen bereits signalisiert, andererseits liegen diese noch nicht vor und sind auch nicht in den nächsten 2-3 Wochen zu erwarten. Sollte der Zuschlag der Erdarbeiten Archäologie erst mit Vorliegen der Baugenehmigung, wie am 03.05.2022 beschlossen, erteilt werden, muss die Bindefristverlängerung erneut bei den beiden Firmen, die ein Angebot abgegeben hatten, beantragt werden. Der Beginn dieser Erdarbeiten müsste dann mit der Firma, je nach freie Kapazitäten und Vorlaufzeiten, abgestimmt werden. Je nachdem können diese Arbeiten in den Sommerferien oder gar erst im Herbst durchgeführt werden. Ein Baubeginn der Hochbaumaßnahmen dieses Jahr kann in diesem Fall nicht mehr erfolgen.

Sollte nun aufgrund der mündlichen Zustimmung des Staatlichen Bauamtes zu den geplanten Entwässerungsarbeiten, der Auftrag für die Erdarbeiten zur Archäologie erteilt werden, könnten die Tiefbauarbeiten (Baustraße, Entwässerungsarbeiten, ...) und eventuell die Bodenverbesserung (Pfahlgründung) dieses Jahr noch durchgeführt werden. Dies vorausgesetzt, dass auch der Förderbescheid rechtzeitig eintrifft und die archäologische Untersuchung keine größeren Funde zu tage bringt. Es besteht jedoch das Risiko, dass bei einer weiteren Verzögerung der Genehmigungen, nur noch die archäologischen Arbeiten in diesem Jahr durchgeführt werden können und die offene Baugrube über die schlechte Jahreszeit hinweg, aufgrund der schlechten Baugrundverhältnisse, geschützt werden muss.

Sollten wider erwartend keine Genehmigungen erteilt werden, wären die Arbeiten umsonst

gewesen.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Siehe TOP vom 03.05.2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Sollten sich die Genehmigungen weiter verzögern, könnten Mehrkosten für Schutzmaßnahmen des Baugrunds über die Winterzeit entstehen.

Sollten wider erwartend keine Genehmigungen erteilt werden, wurden die finanziellen Mittel umsonst ausgegeben.

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Aufgrund der mündlichen Zustimmung zu den Entwässerungsmaßnahmen durch das Staatliche Bauamt Freising, wird das Risiko eingegangen, den Auftrag für die Erdarbeiten für die Archäologie vorab zu erteilen.

Zudem soll auch die Ausschreibung für die Tiefbauarbeiten vorab begonnen werden.